



**Verfassung
der
Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeinde.....	3
Art. 2 Autonomie	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Auslagerung.....	3
Art. 5 Amts- und Schulsprache.....	3
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht.....	3
Art. 7 Amtsdauer.....	3
Art. 8 Demission	4
Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	4
Art. 10 Wahlturnus	4
Art. 11 Ersatzwahlen.....	4
Art. 12 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 13 Stimmpflicht.....	4
Art. 14 Entscheide, Gemeindebehörden	4
Art. 15 Ausschlussgründe.....	5
Art. 16 Unvereinbarkeit	5
Art. 17 Wahlen in verschiedene Ämter	5
Art. 18 Ausstandspflicht	5
Art. 19 Schweigepflicht	5
Art. 20 Petitionsrecht	5
Art. 21 Auskunftsrecht	6
Art. 22 Initiativrecht.....	6
Art. 23 Verfahren bei Initiativen	6
Art. 24 Rückzug der Initiative.....	6
Art. 25 Rechtswidrige Initiative	6
Art. 26 Motionsrecht.....	6
Art. 27 Wiedererwägung	7
Art. 28 Verantwortlichkeit.....	7
Art. 29 Beschwerderecht	7
Art. 30 Protokolle	7
Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle.....	7
Art. 32 Informationspflicht.....	7
II. Gemeindeorganisation	8
1. Ordentliche Gemeindeorgane.....	8
Art. 33 Organe der Gemeinde	8
Art. 34 Wahlen und Abstimmungen.....	8
A. Die Gemeindeversammlung	8
Art. 35 Beschlussfähigkeit, Verfahren	8
Art. 36 Öffentlichkeit, Ausstand	8
Art. 37 Entscheidungsbefugnisse	9
Art. 38 Abstimmungsmodus.....	9
Art. 39 Wahlmodus	9
Art. 40 Ordnungsbestimmungen.....	10
B. Der Gemeindevorstand	10
Art. 41 Funktion und Zusammensetzung.....	10
Art. 42 Sitzungen	10
Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen	10

Art. 44 Wahlbefugnisse.....	11
Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands	11
Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen	11
Art. 47 Departemente	11
Art. 48 Gemeindepräsidium	11
C. Die Geschäftsprüfungskommission	12
Art. 49 Zusammensetzung.....	12
Art. 50 Aufgaben, Befugnisse	12
2. Kommissionen	12
Art. 51 Baukommission.....	12
Art. 52 Weitere Kommissionen	12
3. Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal	13
Art. 53 Gemeindeverwaltung	13
Art. 54 Gemeindegemeinschafter	13
Art. 55 Anstellung des Personals	13
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....	14
Art. 56 Finanzhaushaltsgrundsätze	14
Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens	14
Art. 58 Steuern und Abgaben	14
Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	14
Art. 60 Kurtaxe und Tourismusförderungabgabe	14
Art. 61 Vorzugslasten	14
Art. 62 Gebühren	14
Art. 63 Steuern.....	15
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 64 Übergangsbestimmungen	15
Art. 65 Revision	15
Art. 66 Inkrafttreten	15

Präambel

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Jenaz bildet mit ihren Einwohnern eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

- 1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- 2 Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

- 1 Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

- 1 Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- 2 Das Stimm- und Wahlrecht steht unter denselben Voraussetzungen ausländischen Staatsbürgern mit Niederlassungsbewilligung («C») zu.

Art. 7 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt drei Jahre.

- ² Die Amtsdauer wird für die Behördenmitglieder einschliesslich dem Gemeindepräsidium auf 4 nacheinander folgende Amtszeiten in der gleichen Funktion beschränkt.

Art. 8 Demission

- ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 31. August vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- ¹ Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im November im Rahmen einer Gemeindeversammlung statt.
- ² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Wahlturnus

Um zu verhindern, dass alle Gemeindevorstände gleichzeitig in die Wahl kommen, gilt folgender Wahlturnus,

- ¹ Für die nachstehenden Behördenmitglieder gilt folgender Wahlturnus:
- a) Gemeindepräsidium: das Gemeindepräsidium wird alle drei Jahre für eine ganze Wahlperiode gewählt.
 - b) Gemeindevorstand: in einem Jahr zwei Mitglieder und ein Stellvertreter, im anderen Jahr zwei Mitglieder und ein Stellvertreter.
 - c) Geschäftsprüfungskommission: in einem Jahr zwei Mitglieder und ein Stellvertreter, im anderen Jahr ein Mitglied und ein Stellvertreter.
 - c) Baukommission: in einem Jahr ein Mitglied und ein Stellvertreter, im anderen Jahr ein Mitglied und ein Stellvertreter.

Art. 11 Ersatzwahlen

- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist bei den ordentlichen Wahlen im November für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Das Gemeindepräsidium wird bei vorzeitigem Ausscheiden für eine normale Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 12 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- ¹ Vorbehaltlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 13 Stimpfpflicht

- ¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 14 Entscheide, Gemeindebehörden

- ¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 15 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 16 Unvereinbarkeit

- 1 Ein Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- 2 Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 17 Wahlen in verschiedene Ämter

- 1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 18 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 19 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 20 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 21 Auskunftsrecht

- 1 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 22 Initiativrecht

- 1 100 Stimmberechtigte können in Gemeindeangelegenheiten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegt.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 23 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 24 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 25 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- 2 Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 26 Motionsrecht

- 1 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.

Art. 27 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 28 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 29 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 30 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 32 Informationspflicht

- 1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 33 Organe der Gemeinde

- 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus.
- 2 Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.
- 2 Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen die Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 35 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 3 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 4 Der Gemeindevorstand erarbeitet in der Regel eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- 5 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 36 Öffentlichkeit, Ausstand

- 1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- 4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 37 Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. Die Vornahme von Wahlen
 - a) des Gemeindepräsidiums;
 - b) der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes;
 - c) der Mitglieder und Stellvertreter der Geschäftsprüfungskommission;
 - d) des Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission des Schulverbandes;
 - e) die Mitglieder und Stellvertreter der Baukommission;
 - f) der ständigen Kommissionen;
2. die Genehmigung des Budgets;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Festsetzung des Steuerfusses;
5. den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung und von Gesetzen;
6. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Gemeindevorstands übersteigt;
7. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
8. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 45 Abs. 1 Ziff. 4 liegt;
9. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
10. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 38 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmezähler.
Das Stimmbüro für schriftliche Wahlen oder Abstimmungen besteht aus einem Protokollführer und zwei bis vier von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmezählern.
- ² Die Abstimmungen werden per Handmehr durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn der Gemeindevorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 39 Wahlmodus

- ¹ Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.
- ² Vor der jeweiligen Verteilung der Stimmzettel nimmt der Vorsitzende die Wahlvorschläge entgegen. Wenn eine gewählte Person nicht demissioniert hat, gilt diese für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen.
- ³ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 4 Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.
- 5 Der Gemeindepräsident wird vor Amtsantritt von seinem Vorgänger oder dem Vizepräsidenten in der Gemeindeversammlung vereidigt.
Die neugewählten Vorstandsmitglieder sind durch den Gemeindepräsidenten in Eidespflicht zu nehmen.

Die Eidesformel lautet:

„Ihr, als neugewählter Präsident (Mitglieder des Gemeinderates), werdet schwören, dass ihr alle Pflichten eures Amtes nach Recht und Gerechtigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werdet.“

Eidesworte: „Ich schwöre es.“

Art. 40 Ordnungsbestimmungen

- 1 Wer sich in der Gemeindeversammlung ordnungswidrig verhält, kann vom Vorsitzenden zurechtgewiesen werden. Im Wiederholungsfalle hat der Vorsitzende das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen, sie aus dem Versammlungslokal zu weisen und bis Fr. 100.-- zu büssen.

B. Der Gemeindevorstand

Art. 41 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er besteht aus dem Gemeindepräsidium, vier weiteren Mitgliedern und zwei Stellvertretern.
- 3 Der Gemeindevorstand wählt das Vizepräsidium und die Departementsvorsteher aus seiner Mitte.

Art. 42 Sitzungen

- 1 Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
 6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;

9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

Art. 44 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
 1. die Gemeindemitarbeitenden;
 2. die Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 3. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;
 5. die Delegierten in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

- ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 10'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. 50'000 pro Jahr;
 3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 50'000;
 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 50'000 nicht übersteigt.

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Das Gemeindepräsidium beziehungsweise die Stellvertretung führt zusammen mit dem Gemeindevorstand oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Departemente

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- ² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 48 Gemeindepräsidium

- ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Das Gemeindepräsidium bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 50 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, ihre Mitarbeitenden und ggfs. externe Sachverständige zur Beratung beizuziehen.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Kommissionen

Art. 51 Baukommission

- ¹ Die Baukommission besteht aus dem Departementsvorsteher, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands präsidiert die Baukommission von Amtes wegen.
- ² Der Bauamtsleiter ist für das Protokoll an der Baukommissionssitzung zuständig und hat an dieser beratende Stimme.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung der Gemeinde.

Art. 52 Weitere Kommissionen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

3. Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal

Art. 53 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands, soweit die Departementsvorsteher nicht damit betraut sind.

Art. 54 Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.
- ² Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands. In diesem hat er eine beratende Stimme.

Art. 55 Anstellung des Personals

- ¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 56 Finanzhaushaltsgrundsätze

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens

- ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

Art. 58 Steuern und Abgaben

- ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 60 Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe

- ¹ Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Näheres regelt das Gesetz.
- ² Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 61 Vorzugslasten

- ¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 62 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den dazugehörenden Gemeindeerlassen richtet.

- ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 63 Steuern

- ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 64 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Art. 65 Revision

- ¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 66 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 15. Oktober 1996 inkl. seitherige Teilrevisionen.
- ² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Werner Bär

Manuela Darnuzer-Meier

Von der Gemeindeversammlung am 20.06.2022 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom 20.06.2022 genehmigt.